

## **2. Satzung zur Änderung der „Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Detmold vom 22.11.2016“ vom 01.01.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Detmold führt den Namen Stadtbibliothek Detmold. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Detmold. Als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung ermöglicht sie den Zugang zu Büchern und anderen Druckerzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträgern und anderen online verfügbaren Datenquellen.
- (2) Sie dient der Information, der allgemeinen und schulischen Bildung, der Freizeitgestaltung, der beruflichen und persönlichen Qualifizierung und vermittelt einen kompetenten Umgang mit Medien.
- (3) Die Benutzung ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Servicegebühren**

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Bibliothek kann, im Rahmen von, z.B. Preisausschreiben oder Rabattaktionen, im Einzelfall von der Gebührenordnung abweichen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmeldung und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen gültigen amtlichen Dokumentes über den Aufenthaltsstatus mit amtlicher Meldebescheinigung. Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr kann die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung verlangen, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmen, die Benutzungsordnung anerkennen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichten.
- (3) Juristische Personen können die Stadtbibliothek im Rahmen der Satzung durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Die eingetragenen Kunden oder Kundinnen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (5) Änderungen der Kontaktdaten (Namens- oder Adressänderung, E-Mail-Adresse etc.) sowie der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Verlust oder Diebstahl wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen gültigen amtlichen Dokumentes über den Aufenthaltsstatus mit amtlicher Meldebescheinigung gegen eine Gebühr ausgestellt.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die eingetragenen Kunden oder Kundinnen bzw. die gesetzliche Vertretung bei Kindern und Jugendlichen.

- (8) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
  - (9) Bibliothekskonten können auf Antrag des Ausweisinhabers oder der Ausweisinhaberin gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Bibliothek nach fünf Jahren automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bibliothek offen sind.
  - (10) Ein gebührenfreies Nutzungsverhältnis mit hauptamtlich sowie ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden endet mit Ausscheiden aus dem Dienst bzw. aus dem Ehrenamt.
  - (11) Eine Anmeldung ist per Selbstregistrierung mit der Melde-Adresse über den Online-Katalog der Stadtbibliothek möglich. Nach Anmeldung durch die Selbstregistrierung, mit der Auswahl zur Nutzungsberechtigung der Online-Angebote, erhält der Kunde oder die Kundin eine Ausweisnummer per Mail mitgeteilt, die zur Nutzung der Online-Bibliothek berechtigt. Der Bibliotheksausweis für die Nutzung der analogen Medien wird in der Bibliothek unter Vorlage der Ausweisnummer und der unter Absatz 1 genannten amtlichen Dokumente ausgehändigt.
- (3) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
  - (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr fällt auch an, wenn die Medien nach Ablauf der Reservierungszeit nicht abgeholt werden.
  - (5) Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, so dass eine uneingeschränkte Ausleihe, z.B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.
  - (6) Die entliehenen Medien sind fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Es ist dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
  - (7) Eine Ausleihe für Dritte und eine Weitergabe der Medien an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Bibliotheksausweise der eigenen Kinder oder Ehepartner\*in bzw. Lebenspartner\*in vornehmen wollen. Im begründeten Einzelfall werden aktuelle Vollmachten akzeptiert.

#### § 4 Ausleihe / Benutzung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Bücher und andere Medien für den persönlichen Gebrauch entliehen werden.
  - (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel bis zu vier Wochen (28 Tage). Für bestimmte Medien behält sich die Stadtbibliothek vor, Gebühren zu erheben und Leihfristen gesondert festzulegen. Diese sind in der Tabelle „Leistungen und Leihfristen“ in der jeweils gültigen Fassung einzusehen. Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Leihfristen und die Anzahl der ausleihfähigen Medien sind in Tabelle „Leistungen und Leihfristen“ festgesetzt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.
- (8) Entlehene Medien können vor Ablauf der Leihfrist mit dem gültigen Bibliotheksausweis verlängert werden. Bei vorgemerkten Medien ist eine Verlängerung nicht möglich. Die Verlängerung kann maximal zweimal erfolgen. Über den Online-Katalog im Kundenkonto durchgeführte selbstständige Verlängerungen führen bei technischen Problemen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren.
  - (9) Bei der Ausleihe und Rückbuchung an den Selbstverbuchungsterminals ist der Kunde oder die Kundin verpflichtet, den Verbuchungsvorgang auf Vollständigkeit der gebuchten Medien zu überprüfen und abzuschließen, bevor er oder sie die Selbstverbuchungsterminals verlässt. Unstimmigkeiten sind dem Bibliothekspersonal sofort mit zu teilen.

- (10) Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Schäden oder Verlust, die durch die Nutzung des Medienrückgabekastens entstehen. Die Medien gelten erst mit Rückbuchung in der Bibliothek am nächsten Öffnungstag als zurückgegeben. Die Verantwortung liegt bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Kunden oder der Kundin.
- (11) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen eine Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig. Die Gebühr fällt unabhängig vom Rechercheerfolg an und ist im Voraus mit der Bestellung des einzelnen Mediums zu zahlen.

## § 5 Leihfristüberschreitung

- (1) Für Medien, die bis zum Ablauf der Nutzungsfrist nicht zurückgegeben oder zu spät verlängert werden, sind Säumnis- und Bearbeitungsgebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten. Dieses gilt auch bei Medienverlust.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe von Medien anzumahnen. Die Gebühren entstehen unabhängig davon, eine Verpflichtung zu einer schriftlichen Mahnung besteht nicht.
- (3) Für Medien und Versäumnisgebühren, die schriftlich angemahnt werden müssen, entstehen zusätzliche Bearbeitungsgebühren.
- (4) Durch Eintrag einer Mailadresse im Kundenkonto können Erinnerungs-E-Mails vor dem Leihfristende verschickt werden. Der Nichterhalt der E-Mail führt nicht zur Stornierung von etwaigen Versäumnisgebühren. Die Kunden oder Kundinnen sind verpflichtet, die Aktualität ihrer E-Mail-Adresse sowie die Zugänglichkeit ihres Accounts zu pflegen, um die Zustellbarkeit der Mail zu gewährleisten.
- (5) Nach spätestens der 2. Aufforderung nicht zurückgegebene Medien, ausstehende Gebühren und sonstige Forderungen können ab einem Wert in Höhe von 10,00 € im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen

werden, sofern sie nicht zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem die Forderung entstanden ist, zurückgegeben oder bezahlt wurden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde oder die Kundin.

- (6) Bei ausstehenden Gebühren über 20,00 € erfolgt die Sperrung des Kontos. Es können dann weder Ausleihen noch Verlängerungen getätigt werden. Dies gilt auch für die Nutzung der Online-Angebote.

## § 6 Internet und elektronische Medien

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder der Kundin aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (2) Die Stadtbibliothek trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend im Rahmen der Internetnutzung, an den von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Rechnern, nicht aufgerufen werden können. Eine Gewähr hierfür kann die Stadtbibliothek nicht übernehmen.
- (3) Im Umgang mit den technischen Geräten und anderen elektronischen Medien ist es nicht gestattet, Änderungen an der Hard- oder der Software vorzunehmen.
- (4) Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können Benutzungszeiten bestimmt werden.
- (5) Der Kunde oder die Kundin verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, des Urheberrechtes und des Jugendschutzes. Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Nutzung.

(6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Rechtsverletzungen durch den Kunden oder die Kundin.

(6) Bis zur jeweiligen Ersatz- bzw. Entgeltleistung kann der Kunde oder die Kundin von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Der Kunde oder die Kundin ist verpflichtet, die entliehenen oder in der Bibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu schützen. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u. ä. Es ist dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel (fehlende Teile bei mehrteiligen Medien) dem Personal sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als einwandfrei und vollständig ausgeliehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen sogleich bei der Entleiherung oder im Falle der Nutzung vor Ort zu Beginn der Nutzung gemeldet werden, da sie sonst dem Kunden oder der Kundin zugerechnet werden.
- (4) Der Kunde oder die Kundin bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Verlust oder Beschädigungen der Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) und ist zum Ersatz des Neuwertes verpflichtet. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Kunden oder die Kundin. Ist dies nicht möglich, ist ein gleichwertiger Ersatz zum Neuwert zu beschaffen oder in Geldwert zu entrichten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (5) Der Kunde oder die Kundin bzw. die gesetzliche Vertretung haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3, Abs. 5 eintreten.

## **§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung ist befugt, eine Hausordnung zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes zu erlassen und durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt zu machen.
- (2) Das Rauchen und Konsumieren von Rauschmitteln ist nicht, Essen und Trinken nur in dem hierfür vorgesehenen Lesecafé-Bereich gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist, mit Ausnahme von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen, untersagt.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kunden oder der Kundinnen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den verschließbaren Fächern oder von der Garderobe abhandengekommen sind.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Kunden oder Kundinnen, die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.